Bundesrat Drucksache **418/1/02**

20.06.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV)

TOP 51 der 777. Sitzung des Bundesrats am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge der Sechzehnten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV) mit folgender Maßgabe zustimmen:

In § 68 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Ist die Zeugenschutzdienststelle der Auffassung, dass eine zu schützende Person eine Personenstandsurkunde als Tarndokument benötigt, übermittelt der Standesbeamte der Zeugenschutzdienststelle auf deren Ersuchen die für die Ausstellung erforderlichen Daten."

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) dürfen öffentliche Stellen auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle für eine zu schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(Tarndokumente) mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten herstellen oder vorübergehend verändern. Dem Ersuchen soll entsprochen werden, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen.

Nach § 61 a PStG hat der Standesbeamte die Personenstandsurkunden ausschließlich nach den Eintragungen in den Personenstandsbüchern auszustellen. Da § 5 Abs. 1 Satz 4 ZSHG aber gleichzeitig Eintragungen in Personenstandsbücher zum Zweck der Erstellung von Tarndokumenten untersagt, ist es dem Standesbeamten nicht möglich, Personenstandsurkunden auszustellen, die andere Daten enthalten als die Personenstandsbücher.

Um im Bedarfsfall Personenstandsurkunden als Tarndokumente zur Verfügung zu haben, sollten die Zeugenschutzdienststellen Personenstandsurkunden selbst fertigen oder fertigen lassen.

§ 5 ZSHG schreibt nicht vor, dass Tarndokumente von der Behörde zu fertigen sind, die auch für Originalurkunden zuständig ist. Tarndokumente sind gefälschte Urkunden, die auch von einer Behörde gefertigt werden können, die entsprechende Erfahrungen hat. Die Standesbeamten können dabei insoweit Hilfestellung leisten, dass sie anhand ihrer Personenstandsbücher Daten übermitteln, die geeignet sind, daraus Legenden zu bilden. Damit wird zugleich gewährleistet, dass ausschließlich die Zeugenschutzdienststelle Zugriff auf die Tarnurkunde und Kenntnis über ihren Verbleib hat.